

Baulärm – Merkblatt für Bauherren

Alle am Bau Beteiligten verbindet das gemeinsame Interesse an einem reibungslosen und konfliktfreien Bauverlauf. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine professionelle und rechtskonforme Handhabung des Baustellenlärms.

Empfohlene Maßnahmen

Grundsätzlich sollten bereits in der Bauvorbereitung Lärmschutzaspekte berücksichtigt werden, um die Lärmbelastigung möglichst gering zu halten. Hierzu gehören folgende Maßnahmen:

- Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten in Fragen der Baulärmreduzierung
- Berücksichtigung des Lärmschutzes in Ausschreibungen und Angeboten
- Information der Nachbarschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt und Benennung eines direkten Ansprechpartners
- Berücksichtigung des Immissionsrichtwertes für das betroffene Gebiet bei der Gestaltung des Bauablaufes, z.B. durch das Zusammenlegen lärmintensiver Arbeiten mit anschließenden ausreichend langen Lärmpausen
- Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Aufstellung der Baumaschinen, z.B. abgeschirmt in möglichst großem Abstand zur Nachbarschaft
- Einsatz fortschrittlicher lärmarmen Bauverfahren und Baumaschinen

Rechtliche Regelungen

Nach Art. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Baustellen so zu organisieren, dass keine vermeidbaren Belästigungen, z.B. durch Baulärm, entstehen. Der Betreiber der Baustelle hat zudem gem. § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Bundesregierung hat in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung mit erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen zu rechnen ist.

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt für

Industriegebiete		70 dB(A)
Gewerbegebiete	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Mischgebiete	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Nacht ist die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr. In dieser Zeit dürfen Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in Wohn- und ähnlich schutzwürdigen Gebieten an Werktagen generell nicht betrieben werden. Aber auch wenn die 32. BImSchV nicht einschlägig ist, führen geräuschvolle Bauarbeiten zur Nachtzeit erfahrungsgemäß zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in diesen Gebieten und sind daher unzulässig.

Folgen einer Nichtbeachtung

Liegen begründete Beschwerden gegen die Baustelle vor, können diese zu Verwaltungsverfahren mit Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung der Baustelle führen.

Kontakt

Für weitere Informationen zum Thema Baulärm steht Ihnen das Umweltamt der Stadt Regensburg unter der Telefonnummer (0941) 507-5311 oder unter der E-Mail-Adresse umweltamt@regensburg.de gerne zur Verfügung.